



Satzung

§ 1 Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturförderkreis Pantheon e.V.“
- (2) Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Bonn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und Anliegen im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur in Bonn.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Durchführung öffentlicher Kulturveranstaltungen und die Erstellung von Publikationen und Dokumentationen, insbesondere aber durch die Förderung des Kabarett- und Kleinkunst-Nachwuchses im Bereich seines künstlerischen Wirkens sowie durch die Vergabe entsprechender Preise. Der Verein kann mit der unmittelbaren Verwirklichung seines Vereinszwecks auch Hilfspersonen i. S. von § 57 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) beauftragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsorgane, Beschlussfähigkeit, Satzungsänderung

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Die Organe beschließen und wählen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Nur in Fällen des § 4 (4) (Satzungsänderung) und § 9 (Auflösung des Vereins) ist 2/3-Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Anträge zur Änderung der Satzung müssen einschließlich einer schriftlichen Begründung zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Die Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die Mitglieder.
- (2) Anträge müssen dem Vorstand sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes
 - Abwahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer/-innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl zweier Kassenprüfer/-innen und deren Stellvertreter/-innen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Behandlung von Widersprüchen bei Vereinsausschluss
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser/diese verhindert, so ist von der Mitgliederversammlung ein Vorsitzender/eine Vorsitzende zu wählen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und von dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben ist.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/-in
 - dem/der Kassierer/-in
 - bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt stets bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder eine Nachbesetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen. Dann hat eine Nachwahl gem. § 5 Abs. 3 zu erfolgen.
- (3) Dem Vorstand obliegen vor allem folgenden Aufgaben:
 - Führung der Vereinsgeschäfte,
 - Verwaltung und Einsatz der Vereinsmittel im Rahmen der Satzung,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Jahresberichts/der Jahresrechnung und Berichterstattung in der Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über Beitragsmodalitäten gemäß § 7 Abs. 3.
- (4) Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben.
- (5) Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertretende Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlung.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/-in. Sie vertreten den Verein und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 7

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und bereits ist, seine Zielsetzung ideell und finanziell zu unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Mindestbeitrag der Mitglieder für ein Kalenderjahr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Eintrittsjahr gilt als Kalenderjahr. Die Mitgliedsbeiträge werden zwingend über Einzugsermächtigung erhoben; Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen einer Vorstandsentscheidung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag den Mindestbeitrag reduzieren.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn ein Mitglied bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich den Austritt erklärt. Sie erlischt ebenso durch Tod des Mitglieds oder wenn ein Mitglied über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten seit Fälligkeit des Jahresbeitrages mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (5) Personen, die sich um den Vereinszweck im Sinne des § 2 Abs. 3 in besonderem Maße verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer/-innen sowie zwei Stellvertreter/-innen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen prüfen die Kasse und die Kassenführung des Vorstandes jährlich einmal für das abgelaufene Geschäftsjahr und berichten über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten, Veränderungen

- (1) Die geänderte Satzung ist am 20. Juni 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden.

§ 11 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig. Die ungültige Bestimmung ist durch satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.